

breitung von Flugblättern Propaganda machte. Entscheidend bei der Strafzumessung war aber vor allem die Gefährlichkeit des Angeklagten für die Gesellschaft. Diese Beachtung der Gesellschaftsschädlichkeit des Angeklagten mußte gegenüber seiner Jugend bei der Strafzumessung den Vorrang einnehmen. Die Dauer der Strafe mußte unter Berücksichtigung obiger Gesichtspunkte auch so bemessen sein, daß dadurch ein wirksamer Schutz der Entwicklung der antifaschistischen demokratischen Ordnung gewährleistet ist, wie auch ferner bei der Strafzumessung zu bedenken war, welche Zeit notwendig erscheint, um den Angeklagten durch die arbeitserzieherischen Maßnahmen des Strafvollzuges zur Einsicht und Erkenntnis seines gesellschaftsschädigenden Verhaltens zu bringen.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und unter Beachtung der Persönlichkeit des Angeklagten hat das Gericht eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren für den verbotenen Sprengstoffbesitz und eine Sühnemaßnahme von 3 Jahren Gefängnis für das Vergehen gegen Abs. 2 Art. III A III der Dir. 38 für erforderlich und ausreichend erachtet."

.....

6. „Desertion“

Urteil 7 StKs 1951 der Großen Strafkammer Potsdam vom 6. März 1951 gegen den Tischler **Erich Sieberling**, geb. 16. 12. 31 in Potsdam, nicht vorbestraft, wegen „Befehl 201“.

Im Februar 1950 trat S. bei der Volkspolizei ein und „desertierte bereits im April 1950 in voller Uniform, mit dem Dienstausweis in der Tasche, nach Westberlin“. Hier meldete er sich bei den verschiedenen Flüchtlingsstellen und machte, obwohl er bei der VP über seine Schweigepflicht belehrt worden war, Angaben über interne Angelegenheiten der Volkspolizei.

Aus den Gründen:

„So gab er genaue Auskunft über die Stärke, Bewaffnung und Ausbildung der Bereitschaft Hohenstücken, nannte die Namen seiner Vorgesetzten und übergab auch seinen Dienstausweis und seinen Urlaubsschein in der Friesenstraße. Darüber hinaus erzählte er, man sei bei der VP eingesperrt, bekomme keinen Ausgang, der Dienst sei zu schwer, und gab in der Kuno-Fischer-Straße eine eidesstattliche Erklärung ähnlichen Inhalts ab. Der Angeklagte hat durch seine Angaben über die VP den Imperialisten Material gegeben, das ihre Kriegspläne gegen alle friedliebenden Länder, also auch gegen die DDR unterstützt. Diese Pläne sind auf die Vernichtung aller demokratischen Einrichtungen und Organisationen, in erster Linie auch der VP, gerichtet. Der Angeklagte hat also Boykotttätze gegen solche demokratische Einrichtungen und Organisationen getrieben. Ferner ist der Angeklagte, da er vor seiner **Desertion** im öffentlichen Dienst stand, als früherer Beamter anzusehen. Als solcher hat er durch seine Angaben in Westberlin ihm bei Ausübung seines Amtes zugänglich gewordene Geheimnisse offenbart. Er tat das nicht nur unbefugt, sondern war sogar zur Geheimhaltung ausdrücklich ver-